



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Rheinland-Pfalz

G 3231

2008

Ausgegeben zu Mainz, den 24. Dezember 2008

Nr. 20

Tag	Inhalt	Seite
22.12.2008	Landesgesetz über die Umwandlung der Landestreuhandbank Rheinland-Pfalz (LTH) als Anstalt des öffentlichen Rechts (LTHBankG)	311
22.12.2008	Landesgesetz zur Bildung eines Sondervermögens „Wissen schafft Zukunft – Sonderfinanzierung“	313
22.12.2008	Landesgesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung (AGInsO)	314
22.12.2008	Landesgesetz zur Ausführung des Verbraucherinformationsgesetzes (AGVIG)	316
22.12.2008	Landesgesetz zur Anpassung von Landesgesetzen an die Umbenennung des Landesbetriebs Straßen und Verkehr in Landesbetrieb Mobilität	317
22.12.2008	Landesgesetz zur Änderung des Landesglücksspielgesetzes	318
5.12.2008	Hochschul-Zulassungszahl-Verordnung I/2009	319
10.12.2008	Landesverordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes	321
10.12.2008	Zweite Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Gebühren der allgemeinen und inneren Verwaltung einschließlich der Polizeiverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis)	323

Landesgesetz über die Umwandlung der Landestreuhandbank Rheinland-Pfalz (LTH) als Anstalt des öffentlichen Rechts (LTHBankG) Vom 22. Dezember 2008

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Umwandlung, Trägerschaft, Sitz

(1) Die Landestreuhandbank Rheinland-Pfalz (LTH) GmbH – LTH GmbH – wird im Zuge eines Formwechsels in die rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts Landestreuhandbank Rheinland-Pfalz (LTH) – LTH-Bank – umgewandelt. Die LTH GmbH besteht in Gestalt der LTH-Bank unter Wahrung der Identität weiter. Mit der formwechselnden Umwandlung führt die LTH-Bank das gesamte Aktiv- und Passivvermögen sowie alle Rechtsverhältnisse der LTH GmbH weiter. Träger der LTH-Bank ist das Land.

(2) Sitz der LTH-Bank ist Mainz.

§ 2

Aufgaben

(1) Die LTH-Bank hat die Aufgabe, das Land Rheinland-Pfalz bei seiner Wirtschafts- und Finanzpolitik, insbesondere bei der Wohnungs- und Städtebaupolitik, zu unterstützen. Sie kann auch für andere Träger öffentlicher Verwaltung tätig werden. Hierzu betreibt sie das Einlagen-, Kredit-, Depot-, Garantie- und Girogeschäft im Sinne des § 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz – KWG) in der Fas-

sung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026). Weitere Bankgeschäfte betreibt die LTH-Bank nicht.

(2) Neben den Bankgeschäften führt die LTH-Bank auch Tätigkeiten als Treuhänder, Geschäftsbesorger und Datentreuhänder aus. Ferner ist sie berechtigt, die Verwaltung von Finanzinstrumenten, die Wahrnehmung der Aufgaben als Berechnungsstelle, Kontenverwalter inklusive Durchführung des Zahlungsverkehrs und Sicherheitentreuhänder durchzuführen.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die LTH-Bank andere Unternehmen gründen und erwerben sowie sich an anderen Gesellschaften beteiligen.

(4) Die LTH-Bank ist berechtigt, Eigentum an Grundstücken, Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes und grundstücksgleiche Rechte zu erwerben, wenn dies zur Vermeidung von Verlusten oder für den eigenen Bedarf erforderlich ist.

§ 3

Stammkapital

(1) Das Stammkapital der LTH-Bank beträgt fünf Millionen Euro. Das Land ist alleiniger Anteilsinhaber.

(2) Die Haftung des Trägers ist auf das Stammkapital nach § 3 Abs. 1 begrenzt.

(3) Das für das Wohnungswesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, zur Erhaltung des Stammkapitals Jahresfehlbeträge der LTH-Bank jährlich ganz oder teilweise auszugleichen.

(4) Das für das Wohnungswesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, das Eigenkapital durch Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen.

(5) Die LTH-Bank kann stille Einlagen, Genussrechtskapital sowie nachrangige Verbindlichkeiten und andere Arten von Kapital nach Maßgabe des Kreditwesengesetzes in der jeweils geltenden Fassung nur aufnehmen, wenn damit eine Einschränkung der Entscheidungsfreiheit der Organe der LTH-Bank nicht verbunden ist. Die Aufnahme der Mittel bedarf der Einwilligung des für das Wohnungswesen zuständigen Ministeriums.

§ 4 Organe

(1) Organe der LTH-Bank sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

(2) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden von dem für das Wohnungswesen zuständigen Ministerium bestellt.

(3) Der Verwaltungsrat besteht aus einem vorsitzenden Mitglied und vier weiteren Mitgliedern. Das vorsitzende Mitglied und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden durch das für das Wohnungswesen zuständige Ministerium bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats beträgt vier Jahre. Sie endet vorzeitig mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt, das für die Bestellung maßgeblich war. Erneute Bestellungen sind möglich.

§ 5 Aufgaben der Organe

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der LTH-Bank in eigener Verantwortung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns gemäß der Satzung und seiner Geschäftsordnung. Er vertritt die LTH-Bank gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Vorstands sind für die Führung der Geschäfte der LTH-Bank gemeinsam verantwortlich.

(2) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftstätigkeit des Vorstands der LTH-Bank.

(3) Das für das Wohnungswesen zuständige Ministerium erlässt jeweils eine Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat und den Vorstand.

§ 6 Haushalts- und Wirtschaftsführung

(1) Die LTH-Bank ist nach kaufmännischen Grundsätzen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Jahresabschluss, Entlastung der Organe

(1) Der Vorstand erstellt den Jahresabschluss nach den handelsrechtlichen Grundsätzen und den diese ergänzenden Vorschriften für Kreditinstitute innerhalb der gesetzlichen Fristen. Er legt den geprüften Jahresabschluss, den Prüfungsbericht und den Geschäftsbericht dem Verwaltungsrat vor.

(2) Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluss fest und leitet diesen mit seiner Stellungnahme dem für das Wohnungswesen zuständigen Ministerium zu.

(3) Das für das Wohnungswesen zuständige Ministerium entscheidet über die Verwendung des Bilanzgewinns sowie die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrats.

§ 8 Satzung

(1) Das für das Wohnungswesen zuständige Ministerium erlässt und ändert die Satzung der LTH-Bank.

(2) Die Satzung bestimmt die Aufgaben der LTH-Bank, die Zustimmungserfordernisse, Rechte und Pflichten der Organe sowie die sonstigen Rechtsverhältnisse der LTH-Bank, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes geregelt ist.

§ 9 Fach- und Rechtsaufsicht

Soweit die LTH-Bank als Förderinstitut des Landes tätig wird, unterliegt sie der Fachaufsicht des jeweils zuständigen Fachministeriums. Im Übrigen unterliegt sie der Rechtsaufsicht des für das Wohnungswesen zuständigen Ministeriums.

§ 10 Prüfung durch den Rechnungshof

Die LTH-Bank unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof Rheinland-Pfalz.

§ 11 Abgabefreiheit

(1) Rechtsänderungen aufgrund der formwechselnden Umwandlung der Landestreuhandbank Rheinland-Pfalz (LTH) GmbH in eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts sind frei von landesrechtlich geregelten öffentlichen Abgaben und Auslagen.

(2) Für die im Zusammenhang mit den Rechtsänderungen stehenden Eintragungen in das Grundbuch und die sonstigen gerichtlichen Geschäfte werden Gebühren und Auslagen nach der Kostenordnung nicht erhoben.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Mainz, den 22. Dezember 2008
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

Landesgesetz
zur Bildung eines Sondervermögens
„Wissen schafft Zukunft – Sonderfinanzierung“
Vom 22. Dezember 2008

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Bildung des Sondervermögens

Es wird ein Sondervermögen des Landes „Wissen schafft Zukunft – Sonderfinanzierung“ gebildet.

§ 2

Zweck des Sondervermögens

(1) Aus dem Sondervermögen sollen in den Jahren 2009 bis 2013 Maßnahmen zur nachhaltigen Verbesserung der Studienbedingungen an den staatlichen Hochschulen des Landes sowie zur Stärkung, zum Ausbau und zur Vernetzung der Forschung inner- und außerhalb der Hochschulen gefördert werden. Die zweckentsprechenden Fördermaßnahmen und die damit verbundenen Ziele sind zwischen dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium und den jeweiligen Hochschulen zu vereinbaren.

(2) Zur Sicherstellung der Verbesserung der Studienbedingungen bleibt die aus dem Sondervermögen finanzierte personelle und sächliche Ausstattung bei der Ermittlung der Aufnahmekapazität außer Betracht.

§ 3

Verwaltung des Sondervermögens

(1) Das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium verwaltet das Sondervermögen mit vorhandenem Personal.

(2) Das Sondervermögen ist von dem übrigen Vermögen des Landes getrennt zu führen. Für Verwaltung und Bewirtschaftung des Sondervermögens gelten die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung.

§ 4

Finanzierung

Das Land führt dem Sondervermögen im Jahr 2008 einen einmaligen Betrag in Höhe von 400 Mio. EUR zu. Das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium wird im Rahmen

des Haushalts des Sondervermögens ermächtigt, erstmals im Haushaltsjahr 2009 und in den folgenden Jahren bis einschließlich 2013 jährlich jeweils 80 Mio. EUR zur Zweck-erfüllung im Sinne des § 2 zu verwenden.

§ 5

Haushaltsrecht

(1) Alle Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen des Sondervermögens werden in einem eigenen Haushaltsplan des Sondervermögens veranschlagt, der dem Einzelplan des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums im Landeshaushalt als Anlage beizufügen ist. Der Haushaltsplan des Sondervermögens ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

(2) Abweichungen vom Haushaltsplan des Sondervermögens im Haushaltsvollzug bedürfen der Einwilligung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministeriums.

§ 6

Kassengeschäfte und Jahresrechnung

Die Kassengeschäfte des Sondervermögens werden von der Landeshochschulkasse wahrgenommen. Das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium stellt die Jahresrechnung für das Sondervermögen auf und übermittelt sie an das für die Finanzangelegenheiten zuständige Ministerium; sie ist als Anhang der Haushaltsrechnung des Landes beizufügen.

§ 7

Auflösung

Das Sondervermögen ist nach Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben aufzulösen. Es gilt spätestens mit Ablauf des Jahres 2015 als aufgelöst. Soweit ein Restvermögen verbleibt, ist dieses vor Auflösung des Sondervermögens an das Land abzuliefern.

§ 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Mainz, den 22. Dezember 2008
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

**Landesgesetz
zur Ausführung der Insolvenzordnung
(AGInsO)
Vom 22. Dezember 2008**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Geeignete Personen und Stellen
im Verbraucherinsolvenzverfahren

Als geeignet im Sinne des § 305 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung sind nur anzusehen

1. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Steuerberaterinnen und Steuerberater, Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer sowie vereidigte Buchprüferinnen und Buchprüfer (geeignete Personen) und
2. die Stellen, die vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung als geeignet anerkannt worden sind (geeignete Stellen).

§ 2

Aufgaben einer geeigneten Person oder Stelle

(1) Aufgabe der geeigneten Person oder Stelle ist die Beratung und Vertretung der Schuldnerin oder des Schuldners bei der Schuldenbereinigung, insbesondere bei der außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigerinnen und Gläubigern auf der Grundlage eines Plans nach den Bestimmungen über das Verbraucherinsolvenzverfahren nach dem neunten Teil der Insolvenzordnung.

(2) Scheitert eine außergerichtliche Einigung zwischen der Schuldnerin oder dem Schuldner und den Gläubigerinnen und Gläubigern, hat die geeignete Person oder Stelle die Schuldnerin oder den Schuldner über die Voraussetzungen des Verbraucherinsolvenzverfahrens und des Restschuldbefreiungsverfahrens zu unterrichten und eine Bescheinigung, dass der Einigungsversuch erfolglos war, auszustellen.

(3) Die geeignete Person oder Stelle unterstützt die Schuldnerin oder den Schuldner auf Verlangen bei der Zusammenstellung aller Unterlagen, die mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorzulegen sind.

§ 3

Anerkennung als geeignete Stelle

(1) Eine Stelle wird als geeignet anerkannt, wenn

1. die sie leitenden und die mitarbeitenden Personen sowie der Träger der Stelle zuverlässig sind,
2. sie auf Dauer angelegt ist,
3. in ihr mindestens eine Person tätig ist, die über eine praktische Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren und hinreichende Kenntnisse in der Schuldnerberatung verfügt,
4. die erforderliche Rechtsberatung sichergestellt ist,
5. sie über die erforderlichen technischen, organisatorischen und räumlichen Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben nach § 2 verfügt und
6. sie die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 erforderlichen Leistungen in allen Fällen unentgeltlich anbietet und erbringt.

(2) Eine Anerkennung ist nicht zulässig, wenn die Stelle neben den Aufgaben nach § 2 auch Kredit-, Finanz-, Finanzvermittlungs- oder ähnliche Dienste gewerblich betreibt.

(3) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für die Angelegenheiten der Rechtspflege zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung nähere Regelungen zur Ausführung der Bestimmungen des Absatzes 1 zu treffen, insbesondere über

1. die Anforderungen, die für die wirtschaftliche Zuverlässigkeit der Stelle und die persönliche Zuverlässigkeit der in ihr beschäftigten Personen maßgeblich sind,
2. die Voraussetzungen für das Vorliegen ausreichender praktischer Berufserfahrung und hinreichender Kenntnisse in der Schuldnerberatung und
3. die Sicherstellung der Rechtsberatung, insbesondere die Zusammenarbeit mit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten.

(4) Die Anerkennung begründet keinen Anspruch des Trägers der geeigneten Stelle auf Förderung durch das Land.

(5) Eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgrund des Landesgesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung vom 20. Juli 1998 (GVBl. S. 216) erfolgte Anerkennung als geeignete Stelle gilt als Anerkennung nach diesem Gesetz. Die von einer in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland anerkannten Stelle ausgestellte Bescheinigung über den erfolglosen Einigungsversuch steht der Bescheinigung einer nach Absatz 1 anerkannten Stelle gleich; ein Tätigwerden dieser Stelle in Rheinland-Pfalz setzt eine Anerkennung nach § 1 Nr. 2 voraus.

§ 4

Anerkennungsverfahren

(1) Die Anerkennung ist vom Träger der Stelle beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung in schriftlicher oder elektronischer Form zu beantragen. Mit dem Antrag sind Nachweise über das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen zu übermitteln.

(2) Die Anerkennung ist widerruflich und kann unter Auflagen erteilt werden. Der Träger der geeigneten Stelle ist verpflichtet, das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung unverzüglich über den Wegfall von Anerkennungsvoraussetzungen zu unterrichten; es kann verlangen, dass der Nachweis des Fortbestehens der Anerkennungsvoraussetzungen geführt wird.

§ 5

Förderung

Das Land fördert die geeigneten Stellen, soweit diese zur Sicherstellung eines ausreichenden Angebots zur qualifizierten Erfüllung der Aufgaben nach § 2 erforderlich sind. Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen, den Umfang und das Verfahren der Förderung zu regeln.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer Schuldnerinnen oder Schuldner, die ein Verbraucherinsolvenzverfahren anstreben, die Durchführung der außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigerinnen und Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Plans zur Erlangung der Bescheinigung nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung anbietet, ohne zu den geeigneten Personen nach § 1 Nr. 1 zu gehören oder als geeignete Stelle nach § 1 Nr. 2 anerkannt zu sein.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Landesgesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung vom 20. Juli 1998 (GVBl. S. 216, BS 3211-1) außer Kraft.

Mainz, den 22. Dezember 2008

Der Ministerpräsident

Kurt Beck

**Landesgesetz
zur Ausführung des Verbraucherinformationsgesetzes
(AGVIG)
Vom 22. Dezember 2008**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Zuständigkeiten

(1) Den Kreisverwaltungen und in kreisfreien Städten den Stadtverwaltungen, sofern diese öffentlich-rechtliche Aufgaben oder Tätigkeiten wahrnehmen, die der Erfüllung der in § 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 945) in der jeweils geltenden Fassung genannten Zwecke dienen, werden die Aufgaben nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) vom 5. November 2007 (BGBl. I S. 2558) in der jeweils geltenden Fassung übertragen.

(2) Zuständig für die Bearbeitung des Antrags nach § 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 VIG ist jede Stelle im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 VIG. Die Landkreise und die kreisfreien Städte nehmen diese Aufgabe als Auftragsangelegenheit wahr.

§ 2

Gebühren und Auslagen

(1) Amtshandlungen der zuständigen Landes- und Kommunalbehörden im Sinne des Verbraucherinformationsgesetzes sind:

1. aufwendige schriftliche Auskünfte,
2. die Gewährung von Akteneinsicht,
3. die Bereitstellung von Informationsträgern,
4. der Erlass eines ablehnenden Widerspruchsbescheids, der nicht ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde ergeht,
5. die Bearbeitung eines zurückgenommenen Widerspruchs, wenn die Rücknahme erst nach dem Beginn der sachlichen Bearbeitung erfolgt,

6. mündliche Auskünfte,
7. einfache schriftliche Auskünfte.

(2) Für Amtshandlungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 5 werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 VIG erhoben. Die zuständigen Landes- und Kommunalbehörden können für Amtshandlungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 6 und 7 Gebühren und Auslagen nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 VIG erheben. Für die Erteilung mündlicher Auskünfte gilt dies nur, sofern diese einen erheblichen Aufwand erfordern.

(3) Die Höhe der zu entrichtenden Gebühren und Auslagen richtet sich allein nach den §§ 2 und 3 des Allgemeinen Gebührenverzeichnisses vom 8. November 2007 (GVBl. S. 277, BS 2013-1-1) in der jeweils geltenden Fassung. Die Höhe der Gebühren darf die wirksame Ausübung des Informationsanspruchs aus dem Verbraucherinformationsgesetz nicht behindern.

(4) Private informationspflichtige Stellen im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b VIG können für die Übermittlung von Informationen nach dem Verbraucherinformationsgesetz von der Antragstellerin oder dem Antragsteller Entgelte und Auslagen entsprechend den Grundsätzen der Absätze 1 bis 3 verlangen.

§ 3

Evaluierung

Die Auswirkungen dieses Gesetzes werden nach einem Zeitraum von zwei Jahren nach seinem Inkrafttreten durch die Landesregierung auf der Basis vorgelegter Berichte der kommunalen Spitzenverbände evaluiert.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 22. Dezember 2008

Der Ministerpräsident
Kurt Beck

**Landesgesetz
zur Anpassung von Landesgesetzen an die Umbenennung
des Landesbetriebs Straßen und Verkehr in Landesbetrieb Mobilität
Vom 22. Dezember 2008**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Änderung des Landesgesetzes über die Errichtung
des Landesbetriebs Straßen und Verkehr**

Das Landesgesetz über die Errichtung des Landesbetriebs Straßen und Verkehr vom 18. Dezember 2001 (GVBl. S. 303, BS 200-7) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Der Landesbetrieb wurde durch Organisationsverfügung vom 5. Januar 2007 (StAnz. S. 2) mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in ‚Landesbetrieb Mobilität (LBM)‘ umbenannt. Das für die Angelegenheiten des Verkehrs zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Ministerien, deren Geschäftsbereich berührt wird, durch Rechtsverordnung in allen bis zum 31. Dezember 2006 erlassenen Landesverordnungen, die Bezeichnung ‚der Landesbetrieb Straßen und Verkehr‘ durch die Bezeichnung ‚der Landesbetrieb Mobilität‘ zu ersetzen.“
 - b) Absatz 4 wird gestrichen.
2. § 4 wird gestrichen.
3. Der bisherige § 5 wird § 4.

Artikel 2

Änderung des Landesbodenschutzgesetzes

Das Landesbodenschutzgesetz vom 25. Juli 2005 (GVBl. S. 302, BS 2129-8) wird wie folgt geändert:

In § 13 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 werden die Worte „Straßen und Verkehr“ jeweils durch das Wort „Mobilität“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz

Die Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. November 2008 (GVBl. S. 301), BS 213-1, wird wie folgt geändert:

In § 52 Abs. 3 Satz 3 Nr. 4 und § 62 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. d werden die Worte „Straßen und Verkehr“ jeweils durch das Wort „Mobilität“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Landeshaushaltsgesetzes 2007/2008

Das Landeshaushaltsgesetz 2007/2008 vom 19. Dezember 2006 (GVBl. S. 421, BS 63-36) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 8 Satz 1 Nr. 3 werden die Worte „Straßen und Verkehr“ jeweils durch das Wort „Mobilität“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Landesstraßengesetzes

Das Landesstraßengesetz in der Fassung vom 1. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch § 62 des Gesetzes vom 28. September 2005 (GVBl. S. 387), BS 91-1, wird wie folgt geändert:

In § 49 Abs. 2 und 3 Nr. 1 werden die Worte „Straßen und Verkehr“ jeweils durch das Wort „Mobilität“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Nahverkehrsgesetzes

Das Nahverkehrsgesetz vom 17. November 1995 (GVBl. S. 450), zuletzt geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 16. Dezember 2002 (GVBl. S. 481), BS 924-8, wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 6 Satz 1 und § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 werden die Worte „Straßen und Verkehr“ jeweils durch das Wort „Mobilität“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Landeseisenbahngesetzes

Das Landeseisenbahngesetz in der Fassung vom 23. März 1975 (GVBl. S. 141), zuletzt geändert durch § 26 des Gesetzes vom 15. Oktober 2004 (GVBl. S. 447), BS 93-3, wird wie folgt geändert:

In § 16 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1, § 18 Abs. 1 und 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 6, § 22 Abs. 2 Satz 2, § 35 Abs. 2 und 3, § 37 Abs. 1 Satz 2, § 40 Abs. 2, § 41 Abs. 1, § 44 Abs. 2 und § 46 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 3 werden die Worte „Straßen und Verkehr“ jeweils durch das Wort „Mobilität“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Landesseeilbahngesetzes

Das Landesseeilbahngesetz vom 15. Oktober 2004 (GVBl. S. 447, BS 93-10) wird wie folgt geändert:

In § 19 Abs. 1 und § 24 Abs. 4 werden die Worte „Straßen und Verkehr“ jeweils durch das Wort „Mobilität“ ersetzt.

Artikel 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 22. Dezember 2008
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

**Landesgesetz
zur Änderung des Landesglücksspielgesetzes
Vom 22. Dezember 2008**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landesglücksspielgesetz vom 3. Dezember 2007 (GVBl. S. 240, BS Anhang I 141) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird das Wort „Durchführung“ durch die Worte „Ausübung der Veranstaltung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:
„Die Lotto Rheinland-Pfalz GmbH ist als vorrangig geeignet im Sinne des Absatzes 2 anzusehen.“
2. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Bis zum 31. Dezember 2011 soll es landesweit nicht mehr als 1 150 Annahmestellen geben.“
3. Nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

**„§ 8 a
Gewerbliche Spielvermittlung**

(1) Eine Erlaubnis zur Betätigung als gewerblicher Spielvermittler darf nur erteilt werden, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Interessent die für diese Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit in persönlicher, sachlicher und wirtschaftlicher Hinsicht besitzt,
2. keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Interessent den Anforderungen des Jugendschutzes und des Spielerschutzes nicht hinreichend nachkommen wird,
3. der Interessent seine allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie den zwischen ihm und dem beauftragten Treuhänder abgeschlossenen Vertrag zur Verwahrung der Spielquittungen und zur Geltendmachung des Gewinnanspruchs gegenüber dem Veranstalter vorlegt und sich daraus Bedenken nicht ergeben und

4. keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch die Erlaubnis aus anderen Gründen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird.

(2) Für das gewerbliche Vermitteln von Lotterien und Sportwetten mittels örtlicher Verkaufsstelle gilt zudem § 7 Abs. 2 bis 4 entsprechend.“

4. Nach § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

**„§ 11 a
Auskunft**

(1) Veranstalter, Vermittler und Durchführer von öffentlichen Glücksspielen, Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute, Diensteanbieter im Sinne von § 2 Satz 1 Nr. 1 Telemediengesetz sowie sonstige natürliche oder juristische Personen, die eine nach dem Glücksspielstaatsvertrag erlaubnispflichtige oder untersagte Tätigkeit ausüben, sind verpflichtet, der zuständigen Behörde die nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 GlüStV erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie auf Verlangen hierüber Unterlagen und Nachweise vorzulegen.

(2) Die zur Auskunft verpflichtete Person kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichnete Angehörige der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden auch Anwendung, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine nach dem Glücksspielstaatsvertrag erlaubnispflichtige oder untersagte Tätigkeit ausgeübt wird.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 22. Dezember 2008

Der Ministerpräsident

Kurt Beck

Hochschul-Zulassungszahl-Verordnung I/2009 Vom 5. Dezember 2008

Aufgrund des § 3 Abs. 1 des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Vergabe von Studienplätzen vom 12. Juni 2007 (GVBl. S. 83, BS Anhang I 139) in Verbindung mit Artikel 7 Abs. 1 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2006 wird nach Anhören der Universitäten des Landes Rheinland-Pfalz verordnet:

§ 1

Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

- (1) Für die Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern zum Sommersemester 2009 gelten an den Universitäten des Landes Rheinland-Pfalz die in der Anlage 1 ausgewiesenen Zulassungszahlen.
- (2) Zulassungsbeschränkungen, die sich für die Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern zum Sommersemester 2009 an den Universitäten des Landes Rheinland-Pfalz bereits daraus ergeben, dass in der Hochschul-Zulassungszahl-Verordnung II/2008 vom 20. Juni 2008 (GVBl. S. 116, BS 223-57) Jahreskapazitäten ausgewiesen worden

sind, bleiben von den Festsetzungen dieser Verordnung unberührt.

§ 2

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester

Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die zum Sommersemester 2009 gemäß Anlage 2 in ein höheres Fachsemester aufzunehmen sind, wird auf den Unterschied der Zahl, die in der Anlage 2 ausgewiesen ist, und der Zahl der Studierenden, die sich bis zum 31. März 2009 für das Sommersemester 2009 zur Fortsetzung ihres Studiums in dem entsprechenden höheren Fachsemester zurückgemeldet haben, festgesetzt; in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin dürfen jedoch in das fünfte bis zehnte Fachsemester nur Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die die ärztliche Vorprüfung bereits bestanden haben.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 5. Dezember 2008
Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft, Jugend und Kultur
Ahnen

Anlage 1
(zu § 1)

**Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester
an Universitäten im Sommersemester 2009**

Studiengang	Abschluss	Universität	
		Koblenz-Landau	Mainz
		Standort Landau	
Medizin	Staatsprüfung		170
Medizin, Teilstudienplätze	Staatsprüfung		29
Pharmazie	Staatsprüfung		42
Psychologie	Diplom	0	0
Zahnmedizin	Staatsprüfung		51

Anlage 2
(zu § 2)

**Zulassungszahlen für höhere Fachsemester
im Sommersemester 2009**

Studiengang	Fachsemester									
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	
Universität Koblenz-Landau										
Psychologie, Diplom, Standort Landau	77	0	67	0	59	0	51	0	44	
Johannes Gutenberg-Universität Mainz										
Biologie, Diplom	0	87	75							
Medizin – vorklinischer Abschnitt	170	166	159							
Medizin – vorklinischer Abschnitt, Teilstudienplätze	29	29	28							
Medizin – klinischer Abschnitt				144	143	142	142	141	140	
Pharmazie	41	38	37	36	36	35	36			
Psychologie, Diplom	80	0	73	0	69	0	67			
Zahnmedizin – vorklinischer Abschnitt	50	47	47	47						
Zahnmedizin – klinischer Abschnitt					42	42	41	41	41	

**Landesverordnung
zur Durchführung des Personenstandsgesetzes
Vom 10. Dezember 2008**

Aufgrund

des § 74 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 des Personenstandsgesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 13. März 2008 (BGBl. I S. 313), in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen und Ermächtigungen auf dem Gebiet des Personenstandsrechts vom 8. April 2008 (GVBl. S. 76, BS 211-4),

des § 70 a Abs. 1 und 2 Nr. 3 des Personenstandsgesetzes in der Fassung vom 8. August 1957 (BGBl. I S. 1125), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Juli 2008 (BGBl. I S. 1188), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 Nr. 3 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiete des Personenstandswesens vom 9. Dezember 1974 (GVBl. S. 645), geändert durch § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 8. April 2008 (GVBl. S. 76), BS 211-1,

des § 7 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Verkündigungsgesetzes vom 3. Dezember 1973 (GVBl. S. 375), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 7. Februar 1983 (GVBl. S. 17), BS 114-1, des § 2 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2008 (GVBl. S. 79), BS 2020-1, und

des § 2 Abs. 7 der Landkreisordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Mai 2008 (GVBl. S. 79), BS 2020-2, jeweils in Verbindung mit § 2 der Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen und Ermächtigungen auf dem Gebiet des Personenstandsrechts und

des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1786), in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung der Landesregierung nach § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 6. November 1968 (GVBl. S. 247, BS 453-1) und § 2 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung wird verordnet:

§ 1

Standesamt

Standesamt im Sinne des § 1 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes (PStG) vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122) in der jeweils geltenden Fassung ist die Gemeindeverwaltung der verbandsfreien Gemeinde, die Verbandsgemeindeverwaltung sowie in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten die Stadtverwaltung.

§ 2

Aufsichtsbehörden

(1) Aufsichtsbehörde über die Standesämter sowie über die Standesbeamtinnen und Standesbeamten (§ 2 PStG) ist in verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden die Kreisverwaltung sowie in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.

(2) Obere Aufsichtsbehörde ist in verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden die Aufsichts- und Dienstleistungs-

direktion sowie in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten das für das Personenstandsrecht zuständige Ministerium.

(3) Oberste Aufsichtsbehörde ist das für das Personenstandsrecht zuständige Ministerium.

§ 3

Sonstige Zuständigkeiten

(1) Zuständige Verwaltungsbehörde nach § 24 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 und § 25 Satz 1 PStG ist die Aufsichtsbehörde (§ 2 Abs. 1).

(2) Zuständige Behörde nach § 30 Abs. 3 PStG ist die Polizeibehörde, die die amtlichen Ermittlungen führt.

(3) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 70 PStG ist die Gemeindeverwaltung der verbandsfreien Gemeinde, die Verbandsgemeindeverwaltung sowie in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten die Stadtverwaltung.

§ 4

**Bestellung der Standesbeamtinnen
und Standesbeamten**

(1) Die Standesbeamtinnen und Standesbeamten (§ 2 PStG) werden von der Gemeindeverwaltung der verbandsfreien Gemeinde, der Verbandsgemeindeverwaltung sowie in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten von der Stadtverwaltung durch Aushändigung einer Urkunde bestellt. Die Bestellung erfolgt widerruflich.

(2) Bestellt werden kann nur, wer

1. hauptamtlich oder hauptberuflich in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu der bestellenden kommunalen Gebietskörperschaft steht und
2. nach Ausbildung und Persönlichkeit hierzu geeignet ist.

(3) Die erforderliche fachliche Eignung besitzt, wer vor der Bestellung

1. die Befähigung für den gehobenen nicht technischen Dienst in der Kommunalverwaltung und in der staatlichen allgemeinen und inneren Verwaltung oder eine vergleichbare Befähigung erworben hat,
2. erfolgreich an einem Einführungslehrgang für Standesbeamtinnen und Standesbeamte teilgenommen hat und
3. in die Aufgaben nach dem Personenstandsgesetz eingewiesen ist.

(4) Wer die Befähigung nach Absatz 3 Nr. 1 nicht besitzt, muss sich vor der Bestellung mindestens sechs Monate lang als Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter bei einem Standesamt bewährt haben; Absatz 3 Nr. 2 und 3 bleibt unberührt.

(5) Die Standesbeamtinnen und Standesbeamten sind zur dienstlichen Fortbildung verpflichtet.

(6) Im Notfall kann die Aufsichtsbehörde (§ 2 Abs. 1) die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 PStG vorübergehend einer Standesbeamtin oder einem Standesbeamten eines anderen Standesamts übertragen. Sind hiervon mehrere Aufsichtsbehörden betroffen, so entscheidet die nächsthöhere

gemeinsame Aufsichtsbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde.

§ 5

Erlöschen und Widerruf der Bestellung

- (1) Die Bestellung nach § 4 Abs. 1 erlischt, wenn das Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu der bestellenden kommunalen Gebietskörperschaft endet.
- (2) Erweist sich eine Standesbeamtin oder ein Standesbeamter fachlich oder persönlich als ungeeignet, ist die Bestellung zu widerrufen. Dies gilt auch, wenn die zuletzt besuchte Fortbildungsveranstaltung für Standesbeamtinnen und Standesbeamte mehr als drei Jahre zurückliegt. Im Übrigen kann die Bestellung jederzeit widerrufen werden.
- (3) Auf Anordnung der Aufsichtsbehörde (§ 2 Abs. 1) ist die Bestellung zu widerrufen.

§ 6

Anzeige

Die Bestellung zur Standesbeamtin oder zum Standesbeamten sowie deren Erlöschen und deren Widerruf sind der Aufsichtsbehörde (§ 2 Abs. 1) anzuzeigen.

§ 7

Sicherungsregister

- (1) Das Standesamt führt und aktualisiert die Sicherungsregister (§ 4 PStG) und bewahrt sie gemäß § 7 Abs. 1 PStG bis zum Ablauf der nach § 5 Abs. 5 PStG maßgeblichen Frist auf. Dies gilt auch, soweit die Sicherungsregister nach § 75 PStG in einer Übergangszeit als Papierregister geführt werden.
- (2) Die Sicherungsregister sind gemäß § 7 Abs. 3 PStG nach Ablauf der nach § 5 Abs. 5 PStG maßgeblichen Frist der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz jahrgangsweise zur Übernahme anzubieten. In Fällen, in denen mehrere Jahrgänge eines Sicherungsregisters oder verschiedene Sicherungsregister eines Jahrgangs als Papierregister zusammengebunden sind, verbleiben diese bis zum Ablauf der letzten maßgeblichen Frist beim Standesamt.

§ 8

Zweitbücher

- (1) Das Standesamt führt und aktualisiert die vor dem 1. Januar 2009 angelegten Zweitbücher und -register (§ 76 Abs. 3 PStG in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Satz 2 PStG) und bewahrt sie gemäß § 76 Abs. 4 PStG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 PStG bis zum Ablauf der nach § 5 Abs. 5 PStG maßgeblichen Frist auf.
- (2) Die Zweitbücher und -register sind gemäß § 76 Abs. 4 PStG in Verbindung mit § 7 Abs. 3 PStG nach dem Ablauf der nach § 5 Abs. 5 PStG maßgeblichen Frist der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz jahrgangsweise zur Übernahme anzubieten. In Fällen, in denen mehrere Jahrgänge solcher Bücher oder Register oder verschiedene Bücher oder Register eines Jahrgangs zusammengebunden sind, verbleiben diese bis zum Ablauf der letzten maßgeblichen Frist beim Standesamt.

§ 9

Sammelakten

Das Standesamt bewahrt die Sammelakten (§ 6 PStG) bis zum Ablauf der nach § 7 Abs. 2 PStG in Verbindung mit § 5 Abs. 5 PStG maßgeblichen Frist auf. Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018 sind die Sammelakten in Papierform zu führen.

§ 10

Übergangsbestimmungen

- (1) Vor dem 1. Januar 2009 erfolgte Bestellungen zu Standesbeamtinnen und Standesbeamten gelten als Bestellungen im Sinne des § 4 Abs. 1 fort. Die §§ 5 und 6 finden Anwendung.
- (2) Die Aufgaben nach § 8 werden für die vor dem 1. Januar 2008 in verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden angelegten Zweitbücher und -register bis zur dortigen Schaffung der Voraussetzungen des § 76 Abs. 4 PStG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 PStG, längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013, von der Aufsichtsbehörde (§ 2 Abs. 1) wahrgenommen.
- (3) Die Übernahme der nach § 8 Abs. 2 am 1. Januar 2009 anzubietenden Zweitbücher und -register durch die Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz erfolgt spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2010. Bis zu ihrer Übernahme werden diese Zweitbücher und -register in verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden von der Aufsichtsbehörde (§ 2 Abs. 1) sowie in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten von der Stadtverwaltung aufbewahrt.
- (4) Für die Zweitbücher der Zivilstandsregister gilt § 8 Abs. 2 Satz 1 und Absatz 3 entsprechend.

§ 11

Auftragsangelegenheit

Die verbandsfreien Gemeinden, die Verbandsgemeinden, die kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte sowie die Landkreise nehmen die ihnen nach dieser Verordnung übertragenen Aufgaben als Auftragsangelegenheit wahr.

§ 12

Aufhebungsbestimmung

Es werden aufgehoben:

1. die Landesverordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes vom 14. Februar 1975 (GVBl. S. 97), zuletzt geändert durch Artikel 55 des Gesetzes vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325), BS 211-2,
2. die Landesverordnung zur Übertragung der Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Personenstandsgesetz vom 28. April 1972 (GVBl. S. 193, BS 453-16).

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des § 12 am 1. Januar 2009 in Kraft. § 12 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 in Kraft.

Mainz, den 10. Dezember 2008
Der Minister des Innern
und für Sport
K P Bruch

**Zweite Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über die Gebühren
der allgemeinen und inneren Verwaltung einschließlich der Polizeiverwaltung
(Besonderes Gebührenverzeichnis)
Vom 10. Dezember 2008**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 24 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Landesgebührengesetzes vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 212), BS 2013-1, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Gebühren der allgemeinen und inneren Verwaltung einschließlich der Polizeiverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 11. Dezember 2001 (GVBl. 2002 S. 38), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Januar 2006 (GVBl. S. 44), BS 2013-1-38, wird wie folgt geändert:

Lfd. Nr. 16 der Anlage erhält folgende Fassung:

<p>„16 Personenstandswesen 16.1 Eheschließung 16.1.1 Prüfung der Ehevoraussetzungen (§ 13 des Personenstandsgesetzes – PStG – vom 19. Februar 2007 – BGBl. I S. 122 – in der jeweils geltenden Fassung) 16.1.1.1 wenn nur deutsches Recht zu beachten ist 16.1.1.2 wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist 16.1.2 Erneute Prüfung der Ehevoraussetzungen (§ 29 Abs. 2 der Personenstandsverordnung – PStV – vom 22. November 2008 – BGBl. I S. 2263 – in der jeweils geltenden Fassung) 16.1.2.1 wenn nur deutsches Recht zu beachten ist 16.1.2.2 wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist 16.1.3 Vornahme der Eheschließung (§ 14 PStG) 16.1.3.1 am Amtssitz 16.1.3.1.1 während der allgemeinen Öffnungszeiten 16.1.3.1.2 außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten 16.1.3.2 in Amtsräumen außerhalb des Amtssitzes 16.1.3.2.1 während der allgemeinen Öffnungszeiten 16.1.3.2.2 außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten 16.1.3.3 bei lebensgefährlicher Erkrankung 16.2 Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses (§ 39 PStG) oder eines mehrsprachigen Ehefähigkeitszeugnisses</p>	<p>40,00 50,00 bis 100,00 40,00 20,00 25,00 bis 50,00 gebührenfrei 50,00 bis 100,00 50,00 bis 100,00 70,00 bis 150,00 gebührenfrei</p>	<p>(Übereinkommen vom 5. September 1980 – BGBl. 1997 II S. 1086 –) 16.2.1 wenn nur deutsches Recht zu beachten ist 16.2.2 wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist 16.2.3 wenn Gebührenbefreiung im Rahmen zwischenstaatlicher Vereinbarungen vorgesehen ist 16.3 Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für eine Ausländerin oder einen Ausländer 16.4 Begründung einer Lebenspartnerschaft 16.4.1 Prüfung der Lebenspartnerschaftsvoraussetzungen (§ 17 in Verbindung mit § 13 PStG) 16.4.1.1 wenn nur deutsches Recht zu beachten ist 16.4.1.2 wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist 16.4.2 Erneute Prüfung der Lebenspartnerschaftsvoraussetzungen (§ 30 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 PStV) 16.4.2.1 wenn nur deutsches Recht zu beachten ist 16.4.2.2 wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist 16.4.3 Mitwirkung bei der Begründung einer Lebenspartnerschaft (§ 17 in Verbindung mit § 14 PStG) 16.4.3.1 am Amtssitz 16.4.3.1.1 während der allgemeinen Öffnungszeiten 16.4.3.1.2 außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten 16.4.3.2 in Amtsräumen außerhalb des Amtssitzes 16.4.3.2.1 während der allgemeinen Öffnungszeiten 16.4.3.2.2 außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten 16.4.3.3 bei lebensgefährlicher Erkrankung 16.5 Beurkundungsgrundlagen, Beurkundungen, Beglaubigungen und Bescheinigungen 16.5.1 Abnahme einer Versicherung an Eides statt (§ 9 Abs. 2 Satz 2 PStG) 16.5.2 Beurkundung 16.5.2.1 einer im Ausland geschlossenen Ehe (§ 34 Abs. 1 PStG)</p>	<p>40,00 50,00 bis 100,00 gebührenfrei 40,00 50,00 bis 100,00 20,00 25,00 bis 50,00 gebührenfrei 50,00 bis 100,00 70,00 bis 150,00 gebührenfrei 20,00 50,00 bis 100,00</p>
--	--	--	--

16.5.2.2	einer vor einer ermächtigten Person im Inland geschlossenen Ehe (§ 34 Abs. 2 PStG)	50,00 bis 100,00		
16.5.2.3	einer im Ausland begründeten Lebenspartnerschaft (§ 35 Abs. 1 PStG)	50,00 bis 100,00		8,00
16.5.2.4	einer im Ausland erfolgten Geburt oder eines im Ausland erfolgten Sterbefalles (§ 36 Abs. 1 PStG)	50,00 bis 100,00	16.6.4	Übermittlung der Urkundendaten durch das registerführende Standesamt an das ausstellende Standesamt (§ 56 Abs. 4 Satz 1 PStG)
16.5.3	Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung bei Ehe (§ 41 Abs. 1 PStG)	20,00		8,00
16.5.3.1	zur Namensführung bei Lebenspartnerschaft (§ 42 Abs. 1 PStG)	20,00		
16.5.3.2	zur Namensangleichung (§ 43 Abs. 1 PStG)	20,00		
16.5.3.3	zur Anerkennung der Vaterschaft oder Mutterschaft (§ 44 Abs. 1 und 2 PStG)	gebührenfrei		
16.5.3.4	zur Namensführung des Kindes (§ 45 Abs. 1 PStG)	20,00		
16.5.3.5	Anmerkungen zu lfd. Nr. 16.5.3 1. Die Gebühr nach lfd. Nr. 16.5.3.1 wird nicht erhoben, wenn der in der Ehe zu führende Name bei der Eheschließung bestimmt wird. 2. Die Gebühr nach lfd. Nr. 16.5.3.2 wird nicht erhoben, wenn der in der Lebenspartnerschaft zu führende Name bei der Begründung der Lebenspartnerschaft bestimmt wird. 3. Die Gebühr nach lfd. Nr. 16.5.3.5 wird nicht erhoben, wenn der Geburtsname des Kindes bestimmt wird und das Kind dadurch erstmals einen Geburtsnamen erhält.		16.7	Auskunft und Einsicht
16.5.4	Bescheinigungen über Erklärungen zur Namensführung (§ 46 PStV)	10,00	16.7.1	Auskunft aus einem oder Einsicht in einen Registereintrag (§ 62 Abs. 2 PStG)
16.6	Personenstandsurkunden		16.7.2	Auskunft aus den oder Einsicht in die Sammelakten (§ 62 Abs. 2 PStG)
16.6.1	Ausstellung einer Ehe-, Lebenspartnerschafts-, Geburts- oder Sterbeurkunde oder eines beglaubigten Registerausdrucks (§ 55 Abs. 1 PStG)	10,00		8,00 bis 40,00
16.6.2	Ausstellung eines mehrsprachigen Auszugs aus dem Personenstandsregister (Übereinkommen vom 8. September 1976 – BGBl. 1997 II S. 774 –)	10,00		Anmerkungen zu lfd. Nr. 16.7 1. Die Gebühren nach lfd. Nr. 16.7 werden nicht erhoben bei Ersuchen von Behörden und Gerichten, Religionsgemeinschaften im Inland, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, sowie ausländischen diplomatischen oder konsularischen Vertretungen im Inland (§ 65 PStG). 2. Die Benutzung für wissenschaftliche Zwecke nach § 66 Abs. 1 PStG ist gebührenfrei.
16.6.3	Ausstellung einer Personenstandsurkunde durch ein anderes als das für die Ausstel-			

16.8	Sonstiges			Viertelstunde für Beamtinnen und Beamte sowie für Beschäftigte in vergleichbaren Entgeltgruppen	
16.8.1	Beglaubigte Abschrift aus einem als Heiratseintrag fortgeführten Familienbuch (§ 49 PStV)	10,00	16.8.3.1	des höheren Dienstes	15,20
16.8.2	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie (§ 52 PStV)	10,00	16.8.3.2	des gehobenen Dienstes	11,34
			16.8.3.3	des mittleren Dienstes	8,40
16.8.3	Suche eines Personenstandseintrags oder Vorgangs, wenn zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je angefangene		16.8.3.4	des einfachen Dienstes	7,57 ^a

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Mainz, den 10. Dezember 2008
 Der Minister des Innern
 und für Sport
 K P Bruch